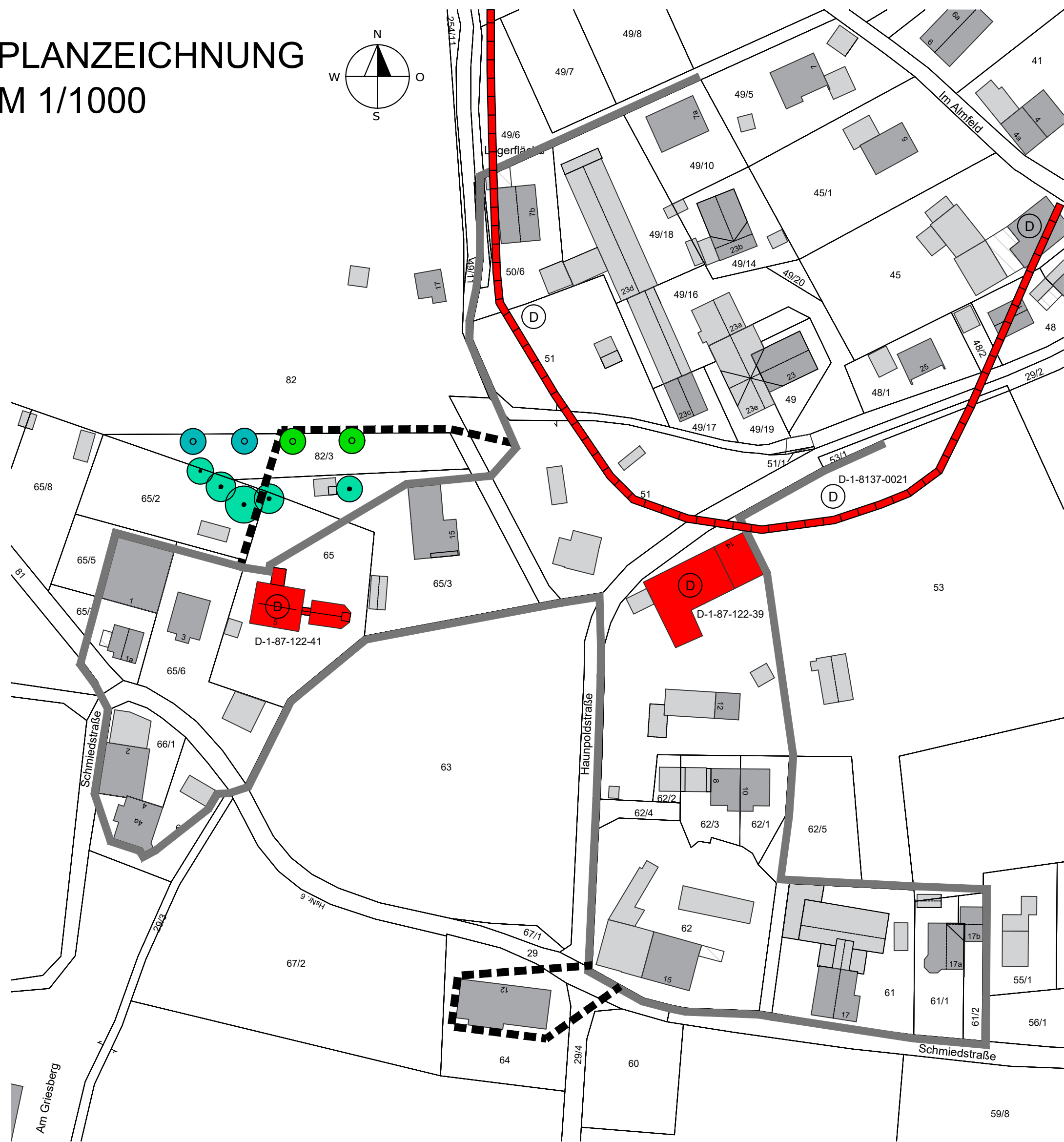
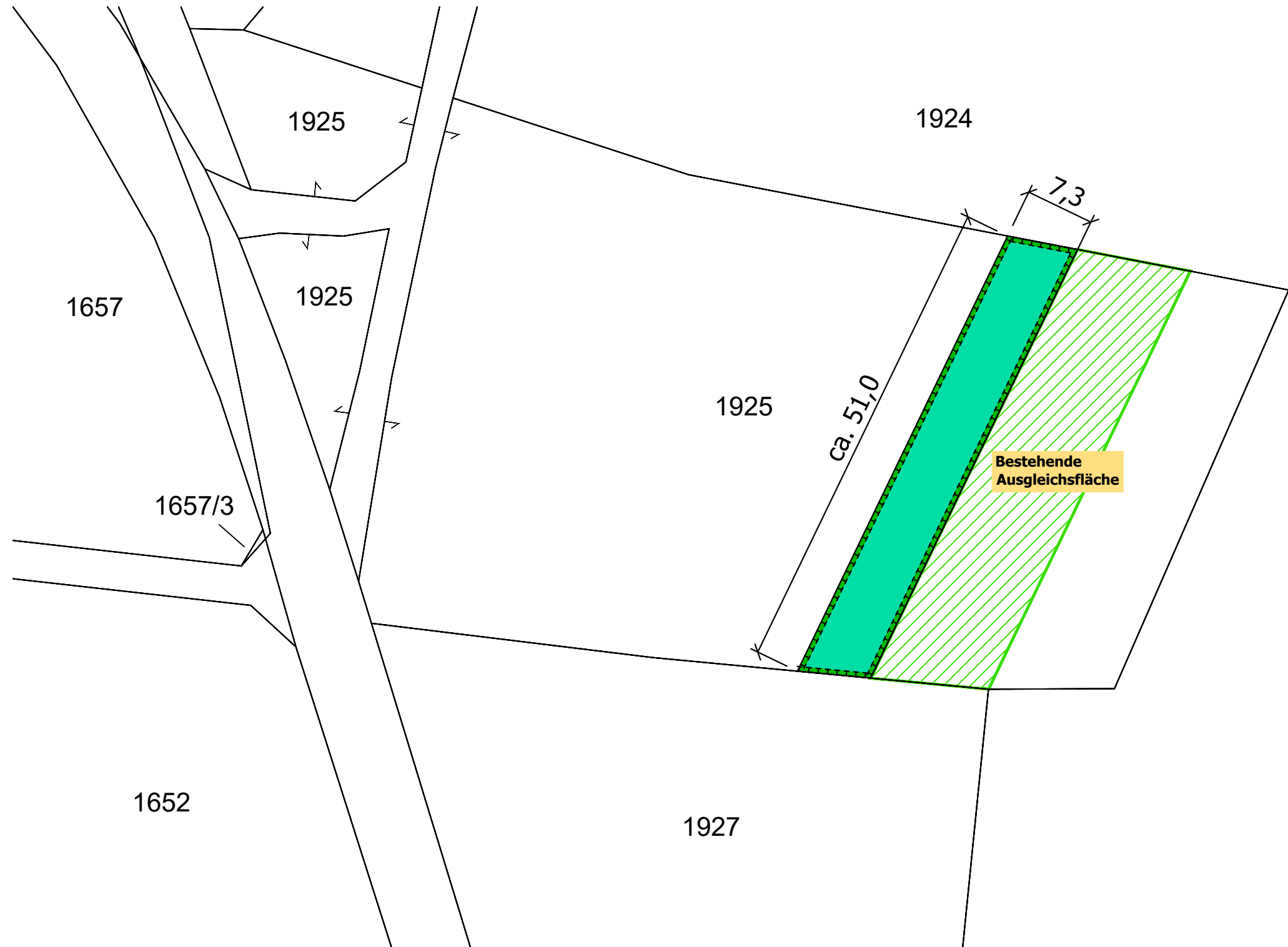


PLANZEICHNUNG
M 1/1000



AUSGLEICHSFLÄCHE
M 1/500



SATZUNG

Der Markt Bruckmühl erlässt aufgrund

- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB),

- jeweils in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses -

folgende Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze der einbezogenen Außenbereichsflächen für den südwestlichen Bereich des Ortsteils Kirchdorf a. H. wird gemäß der Darstellung in der Planzeichnung (M 1:500) festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des nach § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen.

§ 3 Festsetzungen

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- - - Grenze der einbezogenen Außenbereichsfläche
- o Baum, zu pflanzen
Obstbaum, Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm,
heimischen Arten und Sorten;
Der Baumstandort darf seitlich verschoben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 65 Flurstücksnummer, z.B. 65
- Bestehendes Hauptgebäude
- Bestehendes Nebengebäude
- Baudenkmal, Aktennummer siehe Planzeichnung
- Bodendenkmal, Aktennummer siehe Planzeichnung

7. Denkmalschutz

7.1 Baudenkmäler

Die Denkmalschutzbehörde ist bei allen Baumaßnahmen und Maßnahmen an baulichen Anlagen von denen Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nahbereich betroffen sind, zu beteiligen. Dies betrifft den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung. Insbesondere verfahrensfreie und von der Baugenehmigung freigestellte Baumaßnahmen bedürfen einer entsprechenden Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG), welche beim Landratsamt Rosenheim zu beantragen und über die Gemeinde einzureichen ist.

7.2 Bodendenkmäler

Für alle Bauvorhaben die innerhalb des eingetragenen Bodendenkmals liegen, muss vor Baubeginn eine Erlaubnis nach Art. 7 und 15 Bayer. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) - Grabungserlaubnis- beantragt werden. Mit der Bauausführung darf erst nach Erteilung der Grabungserlaubnis und nach Erfüllung der Auflagen der bodendenkmalrechtlichen Erlaubnis und Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde begonnen werden. Wir weisen darauf hin, dass archäologische Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen können, die eine längere Planungsphase erfordern. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ist nötig, um Organisationsfragen zu klären. Nur so lassen sich Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung der Maßnahme vermeiden.

- Maßlinie in Meter
- o Baum, Bestand
- o Baum, zu pflanzen, außerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung,
Obstbaum, Hochstamm, Stammumfang mind. 12-14 cm,
heimischen Arten und Sorten;
Der Baumstandort darf seitlich verschoben werden.

11. Dingliche Sicherung der Ortsrandeingrünung

Die vier an der Nordgrenze von Flurstück 82/3 dargestellten Obstbäume zur Ortsrandeingrünung sind dinglich zu sichern.

12. Ausgleichsfläche

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Größe der Ausgleichsfläche: 370 m²
- G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland

DURCHFÜHRUNG UND PFLEGE AUSGLEICHSSMASSNAHME:

Herstellung und Pflege:

Das bestehende Grünland wird nur noch extensiv bewirtschaftet. Die Fläche darf nicht mehr gedüngt werden. Die Fläche darf maximal zweimal im Jahr gemäht werden. Die erste Mahd findet ab dem 01.Juli statt, die zweite Mahd ab Anfang September. Bei der zweiten Mahd ist jeweils im Wechsel ca. 50 % der Fläche als Altgras über den Winter stehen zu lassen.

Zur weiteren Ausmagerung ist das Mähgut unbedingt von der Ausgleichsfläche zu entfernen und zu kompostieren.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Unkrautvernichtungsmitteln ist auf der gesamten Fläche untersagt. Ungewollter Aufwuchs von Ackerunkräutern wie z.B. Brennesseln, Ampfer, Disteln oder Indisches Springkraut ist manuell zu entfernen.

AUSFERTIGUNGSVERFÜGUNG

Die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) für den südwestlichen Bereich von Kirchdorf a. H. in Bruckmühl ist in der vorliegenden Form vom Marktausschuss in der Sitzung vom xx.xx.2026 als Satzung beschlossen worden; hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Bruckmühl, xx.xx.2026

Markt Bruckmühl

Richard Richter
1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Einleitung des Verfahrens zur Änderung einer Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) durch den Marktausschuss am 16.04.2026

Öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit)
§34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2026 bis einschl. 15.07.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
§ 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2026 bis einschl. 15.07.2026

Veröffentlichung im Internet am 15.06.2026 bis einschl. 15.07.2026

Abwägungsbeschlussfassung § 3 Abs. 2 BauGB am xx.xx.2026

Erneute öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit)
§34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom xx.xx.2026 bis einschl. xx.xx.2026

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
§ 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom xx.xx.2026 bis einschl. xx.xx.2026

Veröffentlichung im Internet am xx.xx.2026 bis einschl. xx.xx.2026

Abwägungsbeschlussfassung zur erneuten Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB am xx.xx.2026

Satzungsbeschluss § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB am xx.xx.2026

Ausfertigung als Satzung durch den 1. Bürgermeister am xx.xx.2026

Ortsübliche Bekanntmachung § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am xx.xx.2026

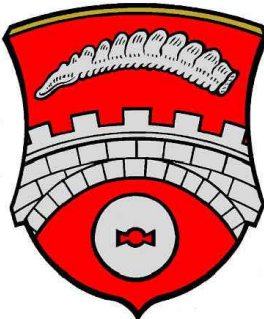
Mit der Bekanntmachung tritt die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) für den südwestlichen Bereich von Kirchdorf a. H. in Bruckmühl in Kraft. Die Satzung und die zugehörige Begründung liegen ab sofort im Rathaus des Marktes Bruckmühl auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bruckmühl, xx.xx.2026

Markt Bruckmühl

Richard Richter
1. Bürgermeister

MARKT BRUCKMÜHL
LANDKREIS ROSENHEIM



Ortsabrundungssatzung
(Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung)
für den
"Südwestlichen Bereich des Ortsteils Kirchdorf a. H."
nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Plandatum:	16.04.2026 geändert: 17.09.2026
Plangebiet:	Flurnummern 29/t., 29/4/t., 64/t., 65/t., 65/3/t. und 82/3/t. der Gemarkung Bruckmühl
Planung:	Markt Bruckmühl vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Richard Richter Gewerbepark BWB 13 83052 Bruckmühl